



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 107

Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/401)*]

74/247. Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken

Die Generalversammlung,

feststellend, dass Informations- und Kommunikationstechnologien zwar enormes Potenzial für die Entwicklung von Staaten bieten, jedoch auch neue Möglichkeiten für Straftäter schaffen und zu einer vermehrten und komplexeren Kriminalität beitragen können,

sowie feststellend, welches Potenzial für Missbrauch neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, bergen, und zugleich ihr Potenzial anerkennend, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken zu verhindern und zu bekämpfen,

besorgt über die zunehmende Rate und Vielfalt der im digitalen Raum begangenen Straftaten sowie über ihre Auswirkungen auf die Stabilität der kritischen Infrastruktur von Staaten und Unternehmen und auf das Wohlergehen der Menschen,

in dem Bewusstsein, dass verschiedene Kriminelle, unter anderem im Menschenhandel, Informations- und Kommunikationstechnologien zur Ausführung krimineller Aktivitäten nutzen,

betonend, dass die Staaten sich bei der Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken besser abstimmen und verstärkt zusammenarbeiten müssen, unter anderem indem sie den Entwicklungsländern auf Antrag technische Hilfe bereitstellen, um innerstaatliche Rechtsvorschriften und Rahmen zu verbessern und die Kapazitäten der nationalen Behörden zur Bekämpfung dieser Nutzung in allen ihren Formen, einschließlich der Prävention, Erkennung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung, aufzubauen, und in diesem Zusammenhang die Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen, insbesondere der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zukommt,



unter Hinweis auf Resolution [22/8](#) der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 26. April 2013¹, in der die Kommission die Anstrengungen begrüßte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erfüllung seines Mandats unternimmt, technische und Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Computerkriminalität bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unter dem Dach einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe leistet, die eingesetzt wurde, um eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors durchzuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution [65/230](#) vom 21. Dezember 2010, in der die Generalversammlung die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit², die auf dem vom 12. bis 19. April 2015 in Doha abgehaltenen Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von den Erörterungen, die während der vom 17. bis 21. Januar 2011, vom 25. bis 28. Februar 2013, vom 10. bis 13. April 2017, vom 3. bis 5. April 2018 beziehungsweise vom 27. bis 29. März 2019 in Wien abgehaltenen ersten bis fünften Sitzung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe geführt wurden, unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Untersuchung und die Notwendigkeit, die internationale Debatte über Computerkriminalität und die internationale Zusammenarbeit zu ihrer Bekämpfung weiter zu verstärken,

sowie Kenntnis nehmend von der Bedeutung internationaler und regionaler Übereinkünfte für die Bekämpfung der Computerkriminalität und von den laufenden Anstrengungen, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [53/70](#) vom 4. Dezember 1998, [54/49](#) vom 1. Dezember 1999, [55/28](#) vom 20. November 2000, [56/19](#) vom 29. November 2001, [57/53](#) vom 22. November 2002, [58/32](#) vom 8. Dezember 2003, [59/61](#) vom 3. Dezember 2004, [60/45](#) vom 8. Dezember 2005, [61/54](#) vom 6. Dezember 2006, [62/17](#) vom 5. Dezember 2007, [63/37](#) vom 2. Dezember 2008, [64/25](#) vom 2. Dezember 2009, [65/41](#) vom 8. Dezember 2010, [66/24](#) vom 2. Dezember 2011, [66/181](#) vom 19. Dezember 2011, [67/27](#) vom 3. Dezember 2012, [68/193](#) vom 18. Dezember 2013, [68/243](#) vom 27. Dezember 2013, [69/28](#) vom 2. Dezember 2014, [70/237](#) vom 23. Dezember 2015, [71/28](#) vom 5. Dezember 2016, [72/196](#) vom 19. Dezember 2017, [73/27](#) vom 5. Dezember 2018 und [73/187](#) vom 17. Dezember 2018,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 10* und Korrigendum ([E/2013/30](#) und [E/2013/30/Corr.1](#)), Kap. I, Abschn. D.

² Resolution 70/174, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit³, die die Ansicht vertritt, dass die Staaten prüfen sollen, wie sie am besten zusammenarbeiten können, um die kriminelle Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien strafrechtlich zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 26/4 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 26. Mai 2017⁴, in der sie der Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung der Computerkriminalität für ihre Arbeit dankte und die Sachverständigengruppe ersuchte, ihre Arbeit fortzusetzen, um Möglichkeiten zu prüfen, bestehende Gegenmaßnahmen zu stärken und neue nationale und internationale rechtliche oder andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität vorzuschlagen, und in dieser Hinsicht die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bekräftigend,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2019/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2019 über die Förderung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus zur Stärkung der nationalen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere des Informationsaustauschs, zur Bekämpfung der Computerkriminalität, die auf Empfehlung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde,

in Anerkennung der Rolle der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung der Computerkriminalität als wichtiger Plattform für den Austausch von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, Möglichkeiten zu prüfen, bestehende Gegenmaßnahmen zu stärken und neue nationale und internationale rechtliche oder andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität vorzuschlagen,

erneut erklärend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 73/187 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁵;

2. *beschließt*, einen offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Sachverständigenausschuss einzusetzen, in dem alle Regionen vertreten sind und der ein umfassendes internationales Übereinkommen über die Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken ausarbeiten soll, wobei die bestehenden internationalen Übereinkünfte und die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken in vollem Umfang berücksichtigt werden, insbesondere die Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung der Computerkriminalität und die von ihr erzielten Ergebnisse;

³ A/65/201, A/68/98 und A/70/174.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2017, Supplement No. 10 (E/2017/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵ A/74/130.

3. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im August 2020 in New York zu einer dreitägigen konstituierenden Tagung zusammentritt, um die Grundzüge und Modalitäten seiner weiteren Tätigkeit zu vereinbaren, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden;
4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Mittel zuzuweisen, um die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen zu organisieren und zu unterstützen;
5. *bittet* die Geberländer, die Vereinten Nationen bei der Sicherstellung der aktiven Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen, unter anderem durch die Übernahme von Reise- und Unterbringungskosten;
6. *beschließt*, die Frage auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken“ zu untersuchen.

52. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
27. Dezember 2019
